

# PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

## REGION 10

Planungsausschusssitzung am 09. Oktober 2014

### TOP 8 **Vollzug der Naturschutzgesetze;**

8.1 Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Walting

Anlage: 1 Schreiben des Antragstellers (Mail vom 08.07.2014)  
1 Lageplan M 1 : 2000 vom 05.06.2014  
1 Schreiben des Regionsbeauftragten vom 07.01.2014

#### Sachvortrag:

der Landkreis Eichstätt beabsichtigt auf Antrag der Gemeinde Walting das Landschaftsschutzgebiet westlich der Ortschaft Walting auf ca. 0,58 ha aufzuheben. Als Ausgleich soll in unmittelbarer Nähe das bestehende Landschaftsschutzgebiet mit bislang ackerbaulich genutzter Fläche (ca. 0,66 ha) erweitert werden.

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting, die Ursache für die vorliegend geplante Herausnahme einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist, wurden keine grundsätzlichen Einwände geäußert (vgl. Stellungnahme vom 07.01.2014). Im Gegenzug der Aufhebung der Teilfläche wird eine in unmittelbarer Nähe liegende und größere Fläche in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen und damit ein qualitativer und quantitativer Ausgleich geschaffen.

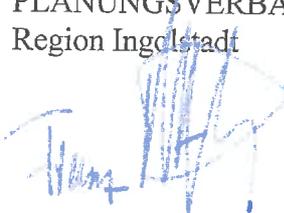
Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting weiterhin die festgesetzten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.1.1 G für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (RP 10 B I 8.3 Z) berücksichtigt werden sollen und gem. RP 10 B III 1.5 Z eine Ortsrandeingrünung vorzusehen ist.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass den Planungen aus der Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Beschlussvorschlag

Gegen die Planungen des Landkreises Eichstätt zum Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Walting werden seitens des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Ingolstadt, 08.09.2014  
PLANUNGSVERBAND  
Region Ingolstadt



Franz Kratzer  
Geschäftsführer

## Hackenberg, Rudolf

---

**Von:** Federschmidt, Joachim  
**Gesendet:** Dienstag, 15. Juli 2014 12:20  
**An:** Hackenberg, Rudolf  
**Betreff:** WG: 3. Änderung des FNP der Gemeinde Walting  
**Anlagen:** 13.126-11 Herausnahme a d Naturparkverordnung.pdf

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit dem Vorschlag der Gemeinde zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Einverständnis.

### Joachim Federschmidt

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Landratsamt Eichstätt  
Untere Naturschutzbehörde  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt

Tel.: 08421/70-340  
Fax: 08421/70-222  
E-Mail: [joachim.federschmidt@lra-ei.bayern.de](mailto:joachim.federschmidt@lra-ei.bayern.de)

**Von:** Architekturbüro Böhm [<mailto:architekturbuero.boehm@t-online.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 8. Juli 2014 08:51  
**An:** Naturschutz,Sg  
**Cc:** 'Schermer Roland'  
**Betreff:** 3. Änderung des FNP der Gemeinde Walting

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Stellungnahme vom 03.01.2014 wurde für den westlichen Bereich des geplanten Wohngebietes im OT. Walting von Ihrer Seite festgestellt, dass ca. 5.800 m<sup>2</sup> innerhalb der als Landschaftsschutzgebiet bestehenden Schutzzone des Naturparks Altmühltal liegen. Damit die Ausweisung als Wohngebiet im Rahmen der Bauleitplanung möglich wird, soll deshalb eine entsprechende Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Im Namen der Gemeinde Walting stelle ich hiermit bei der Unteren Naturschutzbehörde den Antrag, die entsprechende Fläche wie im Plan Blatt 13.126-11 dargestellt, herauszunehmen und statt dessen eine Fläche von 4.100 m<sup>2</sup> auf der Flur Nr. 111 (Vorgehensweise wurde mit dem Grundstückseigentümer u. Herrn Bürgermeister Schermer geklärt) sowie eine Fläche von 2.530 m<sup>2</sup> auf den Flurnummern 377 und 378 der Fläche des Naturparkes zuzuschlagen. Für die herauszunehmende Fläche von 5.800 m<sup>2</sup> würde anschließend eine zusätzliche Fläche von 6.630 m<sup>2</sup> für die Erweiterung der Fläche des Naturparks zur Verfügung stehen.

Ich würde Sie bitten, die entsprechende Herausnahme und Neuausweisung der Fläche in die Wege zu leiten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Böhm

Architekturbüro Josef Böhm  
Am Weinberg 21





Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt  
bei der Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Planungsverband  
Region Ingolstadt  
Auf der Schanz 39  
85049 Ingolstadt

Bearbeitet von Dr. Sebastian Wagner	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2156 / -402156	Zimmer 4423	E-Mail sebastian.wagner@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 17.12.2013	Unser Geschäftszeichen 24.2-8291-EI	München, 07.01.2014

**Gemeinde Walting, EI;  
3. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage  
1 Geheft i.R.

Sehr geehrter Herr Kratzer,

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

#### Vorhaben

Die Gemeinde Walting beabsichtigt die planungsrechtlichen Grundlagen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 3,5 ha) liegt am westlichen Ortsrand von Walting und soll als Wohngebiet dargestellt werden, eine Eingrünung am Ortsrand ist vorgesehen. Zudem soll am südöstlichen Ortsrand von Rapperszell eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ (ca. 0,2 ha) dargestellt werden, um den Neubau eines Feuerwehrhauses mit Gemeindehaus zu ermöglichen.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



Bewertung

Die Fläche des geplanten Wohngebietes, dessen Bedarf in der Begründung dargestellt ist, liegt randlich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RP10 B I 8.3 Z). Die festgesetzten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.1.1 G sollten daher entsprechend berücksichtigt werden. Da hier zudem auch in Landschaftsschutzgebiet eingegriffen wird, sollte eine entsprechende Zurücknahme in diesem Bereich erwogen werden.

Bei der Gemeinbedarfsfläche sollte aufgrund der Ortsrandlage gem. RP 10 B III 1.5 Z eine Eingrünung vorgesehen werden.

Bei entsprechender Beachtung der genannten Punkte kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Hinweis

Gem. BauGB-Novelle vom 30.07.2011 sollen in Hinsicht auf den Klimawandel Aussagen zu Klimaschutz und Klimaanpassung getroffen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Gem. Art 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG soll den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dies sollte ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. S. Wagner